

sich das Recht vorbehalten, die ganze Anleihe oder einen Teil derselben mit 6 monat. Frist nach dem 5./10. 1923 mit 102.50% und nach dem 5./10. 1931 zu pari zu kündigen. Sicherheit: Die Anleihe ist sichergestellt durch spez. Hypothek auf verschiedene Provinzial-Steuern bis zum Betrage von 4 250 000 Kuping Taëls = £ 531 250 jährlich, u. zwar tragen hierzu bei die Provinzen Chekiang 1 000 000, Kiangsu 1 000 000, Hupeh 1 000 000, Chihü 1 250 000 Kuping Taëls. Zahlst.: London: Hongkong and Shanghai Banking Corporation; Paris: Banque de l'Indo-Chine, Banque de Paris et des Pays-Bas, Comptoir Nationale d'Escompte, Société Générale pour Favoriser le développement du Commerce et d'Industrie en France, Société Générale de Crédit Industriel et Commercial. Aufgelegt in London 14./10. 1908 £ 2 500 000 zu 98%, die andere Hälfte im Betrage von £ 2 500 000 wurde in Paris freihändig zu 99.50% begeben.

**4% Chinesische Kriegs-Entschädigung v. 29.5. 1901.** Haikuan-Taëls 450 000 000 eingeteilt in 5 Serien, Serie A Taëls 75 000 000, Serie B Taëls 60 000 000, Serie C Taëls 150 000 000, Serie D Taëls 50 000 000, Serie E Taëls 115 000 000. Zs.: 1./1., 1./7. Zahlung v. Zs. u. Kapital in Gold oder zu dem jeweiligen, an den verschiedenen Fälligkeitsterminen bestehenden Wechselkurs. Tilg.: Serie A von 1902 ab, Serie B von 1911 ab, Serie C von 1915 ab, Serie D von 1916 ab, Serie E von 1931 ab bis 1940. Sicherheit: Zur Sicherheit für die Bons werden folg. Einkünfte angewiesen: 1) der aus den Erträgen der kaiserl. Seezölle nach Zahlung der Zs. u. der Amort.-Raten der früheren durch diese Erträge gesicherten Anleihen übrig bleib. Rest. Diese Erträge sollen dadurch vermehrt werden, dass die jetzt bestehenden Zolltarifsätze für die Seezufuhr auf 5% des wirklichen Wertes erhöht werden. Von dieser Erhöhung werden auch die Artikel betroffen, die bis jetzt zollfrei eingingen, mit Ausnahme jedoch von Reis, Getreide u. Mehl fremder Herkunft, sowie von gemünztem u. nicht gemünztem Gold u. Silber; 2) die Erträge der durch die Kaiserl. Seezollverwaltung in den offenen Häfen verwalteten inländischen Zollämter; 3) die gesamten Erträge der Salzabgabe, soweit dieselben nicht bereits für andere fremde Anleihen angewiesen sind. Der Dienst der Schuld hat seinen Sitz in Shanghai und wird in folgender Weise gehandhabt werden: Jede Macht wird sich durch einen Delegierten in einer Kommission von Bankiers vertreten lassen. Diese Kommission wird beauftragt werden, den Betrag der Zs. u. der Amort.-Zahlungen, der ihr durch die zu diesem Zwecke bestimmten chines. Behörden ausbezahlt wird, in Empfang zu nehmen, unter die Interessenten zu verteilen und darüber Quittung zu leisten. Die chines. Reg. wird dem Doyen des diplomatischen Korps in Peking ein Pauschal-Bon aushändigen, der später in einzelne Abschnitte zerlegt werden wird, die mit der Unterschrift der zu diesem Zwecke bestimmten Delegierten der chines. Reg. zu versehen sind. Diese Zerlegung u. alle weiteren Geschäfte, welche sich auf die Ausstellung der Schuldtitel beziehen, werden von der obengenannten Kommission gemäss den Vorschriften, welche die Mächte ihren Vertretern zukommen lassen werden, ausgeführt werden. Der Ertrag der Einkünfte, die für die Zahlung der Bons angewiesen sind, soll monatlich an die Kommission abgeführt werden.

## Republik Cuba.

Staatsrechtliche Verhältnisse: Nachdem Cuba seit seiner Entdeckung ununterbrochen in span. Besitz gewesen war, wurde es infolge des span.-amerikan. Krieges am 10./12. 1898 auf Grund des von den Friedensbevollmächtigten in Paris geschloss. definitiven Vertrages von Spanien losgelöst und gelangte in engen Anschluss an die Vereinigten Staaten von Amerika. Am 21./2. 1901 wurde von den zu diesem Zweck delegierten Volksvertretern eine neue Verfassung angenommen, nach welcher Cuba die Form einer selbständigen Republik erhielt. Die gesetzgebenden Körperschaften der Ver. Staaten von Amerika nahmen am 2./3. 1901 ein Gesetz an, wodurch der Präsident der Ver. Staaten ermächtigt wurde, die Reg. der Insel dem cubanischen Volke zu übergeben, sobald Cuba sich unter anderem verpflichtet habe: 1. Keinen Vertrag mit irgend einer ausländischen Macht zu schliessen, der seine Unabhängigkeit gefährden könnte; 2. keine Anleihen aufzunehmen, zu deren Verzinsung und Tilg. die ordentl. Einnahmen der Reg. nach Abzug der laufenden Ausgaben nicht ausreichen; 3. der Reg. der Ver. Staaten von Amerika ein Interventionsrecht einzuräumen, zum Schutze der Unabhängigkeit Cubas und zur Aufrechterhaltung einer für die Sicherheit von Leben, Eigentum und persönl. Freiheit ausreichenden Regierungsgewalt; 4. den Ver. Staaten von Amerika die Benutzung von Kohlen- und Flottenstationen zu gestatten. Diese Verpflichtungen wurden am 12./6. 1901 von Cuba übernommen und bilden jetzt einen Teil der cubanischen Verfassung. Am 24./2. 1902 erfolgte die Wahl des Präsidenten und des Vice-Präsidenten der Republik und am 20./5. 1902 wurde die Herrschaft über die Insel der neugebildeten cubanischen Reg. förmlich übertragen.

### Stand der Schuld am 30. Juni 1909:

|                                     |                   |
|-------------------------------------|-------------------|
| 5% Gold-Anleihe von 1904 . . . . .  | \$ 35 000 000     |
| 6% Bonds von 1896 u. 1897 . . . . . | „ 2 196 585       |
| 5% innere Bonds . . . . .           | „ 11 100 000      |
|                                     | Sa. \$ 48 296 585 |

### Budgets: I. Während der Zeit der amerikanischen Intervention:

|           |           |               |          |               |
|-----------|-----------|---------------|----------|---------------|
| 1899/1900 | Einnahmen | \$ 18 264 797 | Ausgaben | \$ 16 574 340 |
| 1900/1901 | „         | „ 18 463 941  | „        | „ 19 767 493  |
| 1901/1902 | „         | „ 17 070 878  | „        | „ 17 834 209  |